

Windenergievorhaben Weede-Schieren,
Vorranggebiet PR3_SEG_029,
Kreis Segeberg

Maßnahmenkonzept
zur Vermeidung artenschutzrechtlicher
Verbote nach § 44 BNatSchG
hier Rotmilan

Magdalena Behrens
Jan Blew

Husum, 10. Juni 2021

**Im Auftrag der
Eurowind Energy GmbH
Stahlwiete 21a
22761 Hamburg**

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORHABEN/ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTE NACH § 44 BNATSCHG	5
2.1	Rotmilan.....	5
2.1.1	Bereitstellung von Ablenkflächen.....	5
2.1.2	Ausgestaltung der Ablenkflächen	8
2.1.3	Anlage von Saumstrukturen / Blühstreifen	15
2.1.4	Pflege des unmittelbaren Umgebungsbereichs der WEA / Vermeidung von Anlockstrukturen innerhalb des Windparks	15
2.1.5	Betriebsregulierung in Abhängigkeit von landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen	16
2.1.6	Dokumentation.....	20
3	FAZIT	21
4	LITERATUR.....	22
A	ANHANG.....	23
A.1	Auflagen basierend auf MELUND & LLUR 2017.....	23
A.2	Vertragsnaturschutzmuster „Ackerlebensräume“ inkl. „Milan-Variante“ (MELUND 2018)	25

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1.1	Darstellung des Vorranggebietes für Repowering Nr. PR3_SEG_029 gemäß MILI SH (2020) mit der aktuellen WEA-Planung (Stand 02.07.2020).....	4
Abb. 2.1	Vorranggebiete für die Windenergienutzung Nr. PR3_SEG_029 gemäß MILI SH (2020) mit der aktuellen WEA-Planung (Stand 27.01.2020), den Rotmilan-Brutplätzen der drei nächstgelegenen Brutplätze, sowie den geplanten Ablenkflächen.	7
Abb. 2.2	Ablenkflächen im Südosten mit Wirkung auf die Rotmilan-Neststandorte „Weede Steinbeker Ziegelei“ und „Margarethenhof“	10
Abb. 2.3	Ablenkflächen im Südosten mit Wirkung auf die Rotmilan-Neststandorte „Weede Steinbeker Ziegelei“ und „Margarethenhof“ – Ausschnitt als Luftbild.....	11
Abb. 2.4	Ablenkflächen im Nordwesetn mit Wirkung auf den Rotmilan-Neststandort „nördlich von Schieren“.....	13

Abb. 2.5	Ablenkflächen im Nordwesten mit Wirkung auf den Rotmilan-Neststandort „nördlich von Schieren“– Ausschnitt als Luftbild.....	14
Abb. 2.6	Vorranggebiet für die Windenergienutzung Nr. PR3_SEG_029 gemäß MILI SH (2020) mit der aktuellen WEA-Planung (Stand 02.07.2020), einem 500 m Radius um jede WEA sowie den jeweils zum 500 m Radius zugehörigen Flurstücken.....	19

Tabellenverzeichnis

Tab. 1.1	Übersicht über die geplanten WEA im Windpark Weede-Schieren (Planungsstand 02.07.2020).	3
Tab. 2.1	Abzuschaltende WEA bei Mahd- bzw. Erntereignissen auf folgenden den Flurstücken.....	18

1 VORHABEN/ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

In der Gemeinde Weede (Kreis Segeberg) ist nördlich der Ortschaft Weede und südlich der Ortschaft Schieren die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs V126 und drei Windenergieanlagen des Typs V162 innerhalb des vorgesehenen „Vorranggebietes für Repowering“ Nr. PR3_SEG_029 (MILI SH 2020) geplant (Planungsstand 02.07.2020, Abb. 1.1). Der Rotordurchmesser der geplanten WEA 1 (V126) beträgt 126 m, die Nabenhöhe beträgt 137 m und die Gesamthöhe 200 m. Der Rotordurchmesser der geplanten WEA 2 bis 4 (V162) beträgt 162 m, die Nabenhöhe beträgt 119 m beträgt und die Gesamthöhe bei 200 m. Der untere Rotordurchgang liegt folglich bei einer Höhe von 74 m bzw. 38 m. Die überstrichene Fläche beträgt für die WEA 1 12.469 m² und für die WEA 2 bis 4 20.612 m² je WEA. Insgesamt wird von den vier geplanten WEA eine Fläche von 74.305 m² überstrichen (s. auch Tab. 1.1).

Tab. 1.1 Übersicht über die geplanten WEA im Windpark Weede-Schieren (Planungsstand 02.07.2020).

Typ	Anzahl	Gesamthöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Nabenhöhe [m]	unterer Rotordurchgang [m]	Rotorfläche je WEA [m ²]	überstrichene Rotorfläche gesamt [m ²]
Vestas V126	1	200	126	137	74	12.469	12.469
Vestas V162	3	200	162	119	38	20.612	61.836
						Summe:	74.305

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag umfasst die Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG. Die für das Vorhaben relevanten europäischen Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Vorranggebiet werden ermittelt und bezüglich artenschutzrechtlicher Konflikte, die zum Eintreten eines oder mehrerer Verbotstatbestände gem. § 44 1 BNatSchG führen können, überprüft und bewertet.

Die Prüfung und die Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfolgt anhand der Arbeitshilfen „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV SH & AFPE 2016) sowie „Fledermäuse und Straßenbau“ (LBV SH 2020).

Die im Rahmen des Vorhabens durchgeführten avifaunistischen Untersuchungen zu Groß- und Greifvögeln (s. dazu BIOCONSULT SH 2021b) basieren auf den „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windparkplanungen in Schleswig-Holstein“ (LANU 2008) sowie den Empfehlungen bei sensiblen Großvogelarten des MELUR & LLUR (2016).

BIOCONSULT SH GMBH & CO. KG wurde durch EUROWIND ENERGY GMBH beauftragt, für das geplante Vorhaben den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG zu erstellen. Inhalt dieses Dokuments ist das Maßnahmenkonzept zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG – hier ausschließlich zum Rotmilan.

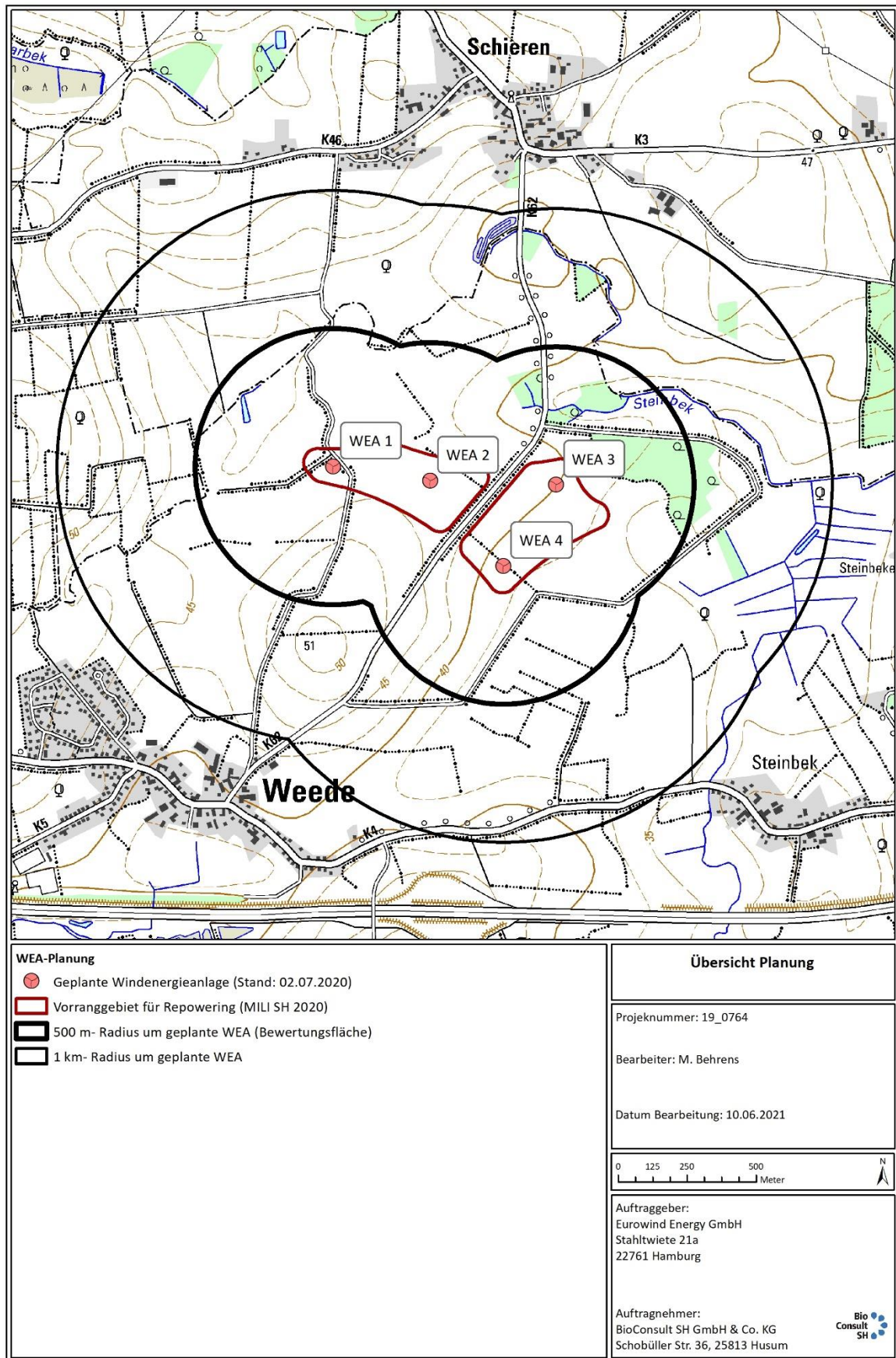


Abb. 1.1 Darstellung des Vorranggebietes für Repowering Nr. PR3_SEG_029 gemäß MILI SH (2020) mit der aktuellen WEA-Planung (Stand 02.07.2020).

2 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTE NACH § 44 BNatSchG

2.1 Rotmilan

Von den geplanten vier WEA (Planungsstand 02.07.2020) befindet sich die WEA 3 innerhalb des **Beeinträchtigungsbereichs (1.500 m)** des nördlichen **Rotmilan-Brutplatzes Weede Steinbeker Ziegelei** aus 2017. Diese und die weiteren WEA befinden sich innerhalb des Prüfbereichs von 4.000 m von bis zu 3 Rotmilan-Brutplätzen.

Aufgrund der hohen Stetigkeit (>70%) von Rotmilanen im Untersuchungsjahr 2019 innerhalb der gesamten Bewertungsfläche, der hohen Bedeutung der Bewertungsfläche als Nahrungsgebiet und als regelmäßig genutzter Flugkorridor für den Zeitraum Juli bis August insbesondere bei Ernteeignissen, sowie der Lage der östlichen Teilfläche im potenziellen Beeinträchtigungsbereich, besteht für Rotmilane durch das Windenergievorhaben bei Weede-Schieren ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes nach § 44 I Nr. 1 BNatSchG sind in diesem Zeitraum artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Hiermit wird eine Kombination verschiedener Maßnahmen vorgeschlagen.

Kernpunkte des Maßnahmenpakets sind:

- die Bereitstellung von attraktiven „Ablenkflächen“, die außerhalb des Gefährdungsbereiches von WEA liegen, um die Flugaktivität innerhalb des Windparks zu vermindern (Kap. 2.1.1).
- die Ausgestaltung der „Ablenkflächen“ einschließlich Saumstrukturen, um die Strukturvielfalt insgesamt und somit auch die Nahrungsverfügbarkeit und Attraktionswirkung für den Rotmilan zu fördern (Kap.2.1.2 und 2.1.3).
- die Ausgestaltung des Nahbereichs von WEA, so dass dort keine attraktiven Flächen oder Strukturen vorliegen, welche zu einer Anlockwirkung führen könnten (unattraktive Gestaltung der WEA-Umgebung) (Kap. 2.1.4).

und

- Betriebsregulierungen im Rahmen eines sog. Rotmilan-Managementkonzepts; dieses beinhaltet die Abschaltung einzelner WEA, wenn in der Nähe landwirtschaftliche Aktivitäten stattfinden bzw. stattgefunden haben (Kap. 2.1.5).

Das Maßnahmenkonzept zum Rotmilan basiert u. a. auf aktuellen Erkenntnissen (Literaturrecherche) zum Rotmilan sowie den aktuellen Auflagen aus MELUND & LLUR (2017), welche im Anhang (A.1) aufgelistet werden.

2.1.1 Bereitstellung von Ablenkflächen

Berücksichtigt werden für die Festlegung von Ablenkflächen die 5 bzw. 3 zwischen 2017 und 2019 registrierten Rotmilan-Brutplätze, und zwar im Norden der Brutplatz „**nordwestlich von Schieren**“,

im Nordwesten der Brutplatz „**Margarethenhof**“ (beide Wechselhorste) und im Westen der Brutplatz „**Steinbeker Ziegelei**“ (beide Wechselhorste) (Abb. 2.1).

In Schleswig-Holstein wird in der Regel bei artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem Rotmilan empfohlen, die Bereitstellung von Ablenkflächen von 2 ha je WEA vorzusehen (MELUND & LLUR 2017).

Um die größtmögliche Wirksamkeit der Maßnahme zu gewährleisten, gelten bei der Auswahl der Ablenkflächen folgende Kriterien:

- möglichst zusammenhängende Bereiche;
- Lage außerhalb eines 500 m-Bereichs um die WEA-Planung bzw. um weitere geplante Windenergievorhaben;
- Lage in der unmittelbaren Umgebung der jeweilig betroffenen Rotmilan-Brutplätze und deren Nahrungssuchbereichen; empfohlen wird ein Umkreis von 1.000 m, weil in diesem Umkreis in der Regel bis zu 50% aller Flüge stattfinden (MAMMEN et al. 2014).
- Räumlicher Verbund mit weiteren attraktiven Nahrungsflächen des Rotmilans, wie z. B. Grünlandbereiche, Klee grasäcker und weiteren Rand- und Saumbereichen entlang von Gehölzen wie Knicks oder Waldrändern.

"Tabubereiche", welche nicht für die Suche von Ablenkflächen geeignet sind, sind:

- die Flächen im 500 m-Radius um die geplanten WEA
- die Flächen im 300 m-Radius um die benachbarten Vorranggebiete;
- der direkte Bereich um Siedlungen.

Für das vorliegende Vorhaben werden die Ablenkflächen wie folgt aufgeteilt (Abb. 2.1)

- **5 ha** Ackerflächen nördlich des Brutplatzes Weede Steinbeker Ziegelei aus 2019. Mit Wirkung vor allem auf die Rotmilan-Brutplätze nordöstlich der WEA-Planung **Steinbeker Ziegelei** (beide Wechselhorste) und **Margarethenhof** (beide Wechselhorste). Es ist eine Nutzung als Luzerne-/Klee gras mit Staffelmahd vorgesehen.
- **3 ha** im nördlich von Schieren in unmittelbarer Umgebung des kleinen Brutwaldes **nordwestlich von Schieren** mit Wirkung auf eben diesen Brutplatz nordwestlich von Schieren. Es ist eine Nutzung als Luzerne-/Klee gras mit Staffelmahd vorgesehen.

In der Summe ergeben sich mind. 8 ha Ablenkflächen.

Da für jede WEA eine eigenständige BImSchG-Genehmigung erteilt wird, sind die Ablenkflächen anteilig den einzelnen WEA zuzuordnen. Durch diese Aufteilung kann gewährleistet werden, dass auch im Falle von Betreiber- bzw. Eigentümerwechseln die Verpflichtungen des jeweils Verantwortlichen feststehen.

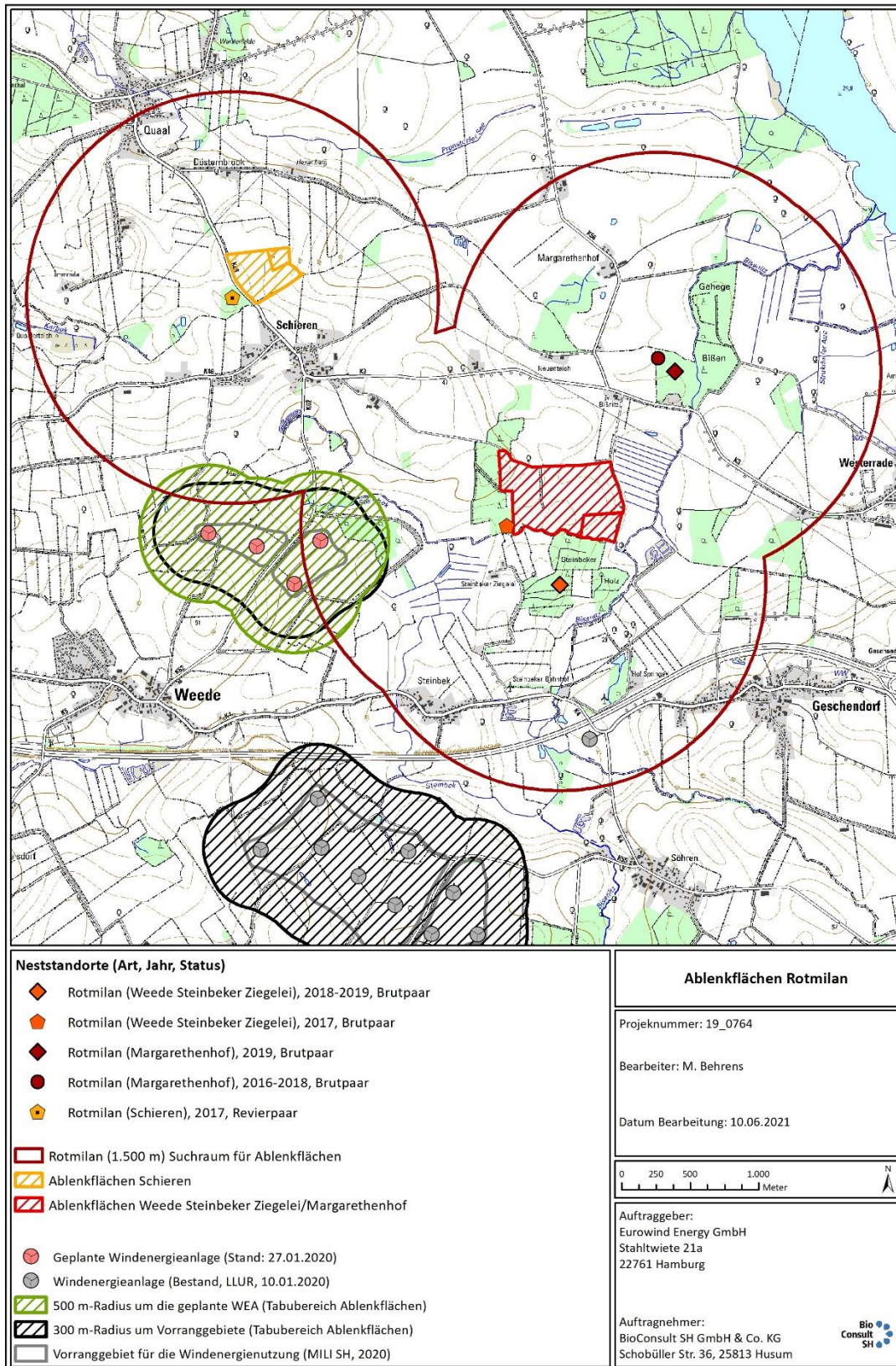


Abb. 2.1 Vorranggebiete für die Windenergienutzung Nr. PR3_SEG_029 gemäß MILI SH (2020) mit der aktuellen WEA-Planung (Stand 27.01.2020), den Rotmilan-Brutplätzen der drei nächstgelegenen Brutplätze, sowie den geplanten Ablenkflächen.

2.1.2 Ausgestaltung der Ablenkflächen

Um eine wirksame Attraktivität zu erreichen, sind auf Ackerflächen Klee gras oder vergleichbare Pflanzen anzubauen, welche häufig gemäht werden; wenn Grünland vorliegt, kann auf diesem ebenfalls Viel-Mahd-Flächen vorgesehen werden. Oder es wird – wie in Kap. A.1 beschrieben – auf dem Grünland eine entsprechend reglementierte Grünlandbewirtschaftung gem. MELUND & LLUR (2017) eingerichtet. Diese Fälle betreffen vorerst reine Ablenkflächen; eine Kombination von Ablenkfläche mit Kompensationsflächen wird ebenfalls betrachtet.

Wenn angrenzend an diese Ablenkflächen keine Übergangsstrukturen/Rückzugsstrukturen vorhanden sind, aus welchen erneut Kleinsäuger in die gemähten Flächen einwandern können, sind Saumstrukturen / Blühstreifen einzurichten (s. Kap. 2.1.3).

Ackerflächen: Luzerne- oder Klee graswiese mit Rotmilan-freundlichem Mahdregime (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme)

Das Ziel dieser Maßnahme besteht neben der Förderung der lokalen Kleintierpopulationen als Nahrungsgrundlage auch in der dauerhaften Zugänglichkeit dieser Ressource für den Rotmilan, und zwar während der gesamten Anwesenheitszeit der Art von April bis September.

Eine Klee gras-Nutzung kann auf Acker- oder Grünlandflächen eingerichtet werden. Wird sie auf Ackerflächen eingerichtet, kann es erforderlich sein, ein System zu etablieren, welches verhindert, dass das Ackerrecht auf diesen Flächen verloren geht (s. unten). Wird sie auf Grünlandflächen eingerichtet, sind für einen nach gewisser Zeit erforderlichen Umbruch bestimmte Voraussetzungen zu beachten.

In Mammen et al. (2014) wird als eine greifvogelfreundliche Bewirtschaftung die Bereitstellung von **Luzerneflächen** vorgeschlagen. Aktuell werden auch in Schleswig-Holstein im Rahmen der Grünlandbewirtschaftung neben Klee grasflächen auch Luzerneflächen empfohlen (LWK SH 2018). Alternativ zu Luzerneflächen werden **Klee graswiesen** empfohlen, z.B. durch die Verwendung einer Ansaatmischung entsprechend der „Milan-Variante“ des Vertragsmusters „Ackerlebensräume“ des MELUND SH (2018) mit einem Leguminosen-Anteil von mindestens 20 % (s. Anhang).

Um die Zugänglichkeit der Nahrung für den Rotmilan zu gewährleisten, ist ein Staffelmahdregime anzuwenden, welches Teil-Flächen mit einer erhöhten Nahrungsverfügbarkeit (frisch gemähte Flächen) in ausreichender Größe (hier mindestens 0,5 ha) in einem Intervall von mindestens fünf, besser drei Tagen zur Verfügung stellt (MAMMEN et al. 2014). In beispielhaften Projekten von z. B. 70 ha werden tägliche Mahden von 2 ha empfohlen, so dass jede Fläche alle 35 Tage gemäht wird (Mammen et al. 2014). Für Vermeidungsmaßnahmen Mahd wird aber allgemein davon ausgegangen, dass die Attraktivität gemähter Flächen über den ersten Mahdtag hinaus besteht (LAG VSW 2017), so dass auch eine Mahd im 3 bis 5 Tage Rhythmus ausreichend und kontinuierlich Nahrungsressourcen für den Rotmilan zur Ablenkung bereitstellt.

Die Einrichtung der Flächen sowie die Umsetzung der Nutzung sind für die gegebenen Flächengrößen vertraglich (per Pachtvertrag) zu sichern. Die Flächen sollten nach Möglichkeit zusammen liegen.

Im Folgenden werden beruhend auf diesem Konzept für die vorgeschlagenen Ablenkflächen-Komplexe (s. Kap. 2.1.1) die Gesamtfläche, das Mahdintervall sowie die Teil-Flächengröße der einzelnen Mahdereignisse angegeben.

Ablenkfläche Rotmilanbrutplätze „Steinbeker Ziegelei“ und „Margarethenhof“

Die in Abb. 2.2 und Abb. 2.3 in rot dargestellten Flächen (Flur 7, Flurstück 59/2 und Flurstück 54/1) verfügen über eine Gesamtgröße von ca. 41,5 ha. Von diesen Flächen werden jährlich 5 ha mit Klee-gras bestellt. Damit das Ackerrecht nicht verloren geht, wird die mit Klee-gras bewirtschaftete Teil-fläche innerhalb der genannten Flurstücke alle 4 bis 5 Jahre gewechselt. Die jeweils als Ablenkfläche genutzte Teilfläche wird entsprechend der folgenden Vorgaben bewirtschaftet.

- Gesamtfläche Acker 5 ha
- Teilfläche pro Mahd 1 ha
- Mahdintervall für Teilflächen 6 Tage
- Mahdintervall für die Gesamtfläche (nach der sich die Mahd auf der gleichen Fläche wiederholt) 30 Tage

Somit stehen alle sechs Tage je Teilfläche ca. 1 ha mit einer hohen Attraktionswirkung zur Verfügung; der Mahd-Zyklus beginnt alle 30 Tage neu, was bei gutem Aufwuchs machbar ist; geben die Aufwuchsbedingungen den vorgeschlagenen Mahd-Zyklus nicht her, kann dieser an die aktuellen Aufwuchsbedingungen angepasst werden.

Durch die Ausgestaltung der Ablenkflächen als Klee-grasfläche mit Staffelmahd kann eine hohe Wirksamkeit prognostiziert werden, welche auch auf die Größe der zur Verfügung stehenden Flächen zurückzuführen sein wird. Diese Maßnahme entfaltet somit eine Wirksamkeit / Anlockung in der Region westlich und südwestliche der WEA-Planungen.

Darüber hinaus sollen Saum- oder Blühstreifen so angelegt werden, dass Rückzugsorte bzw. Übergänge zwischen den Strukturen gewährleistet sind (s. Kap. 2.1.3).

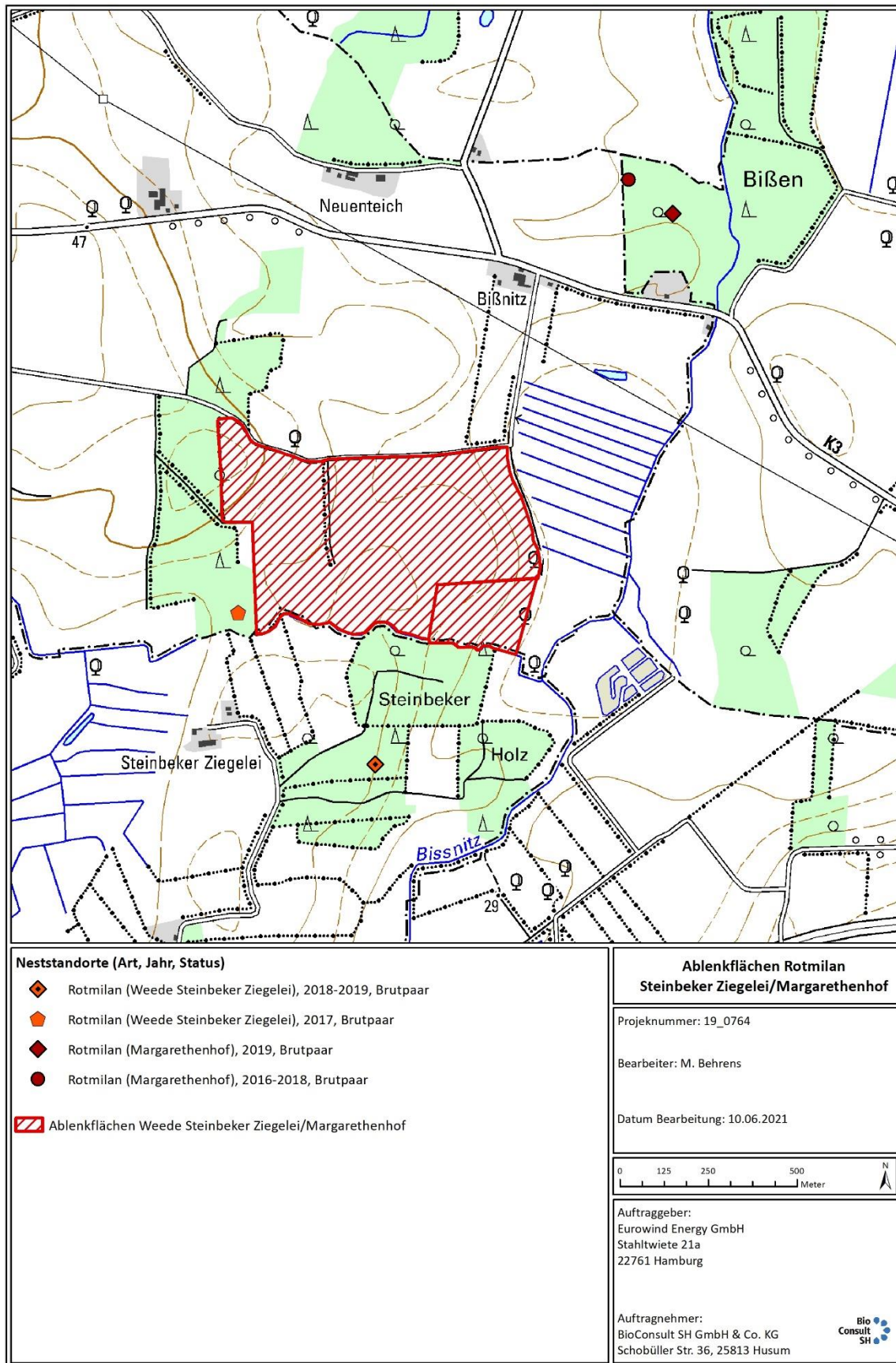


Abb. 2.2 Ablenkflächen im Südosten mit Wirkung auf die Rotmilan-Neststandorte „Weede Steinbeker Ziegelei“ und „Margarethenhof“

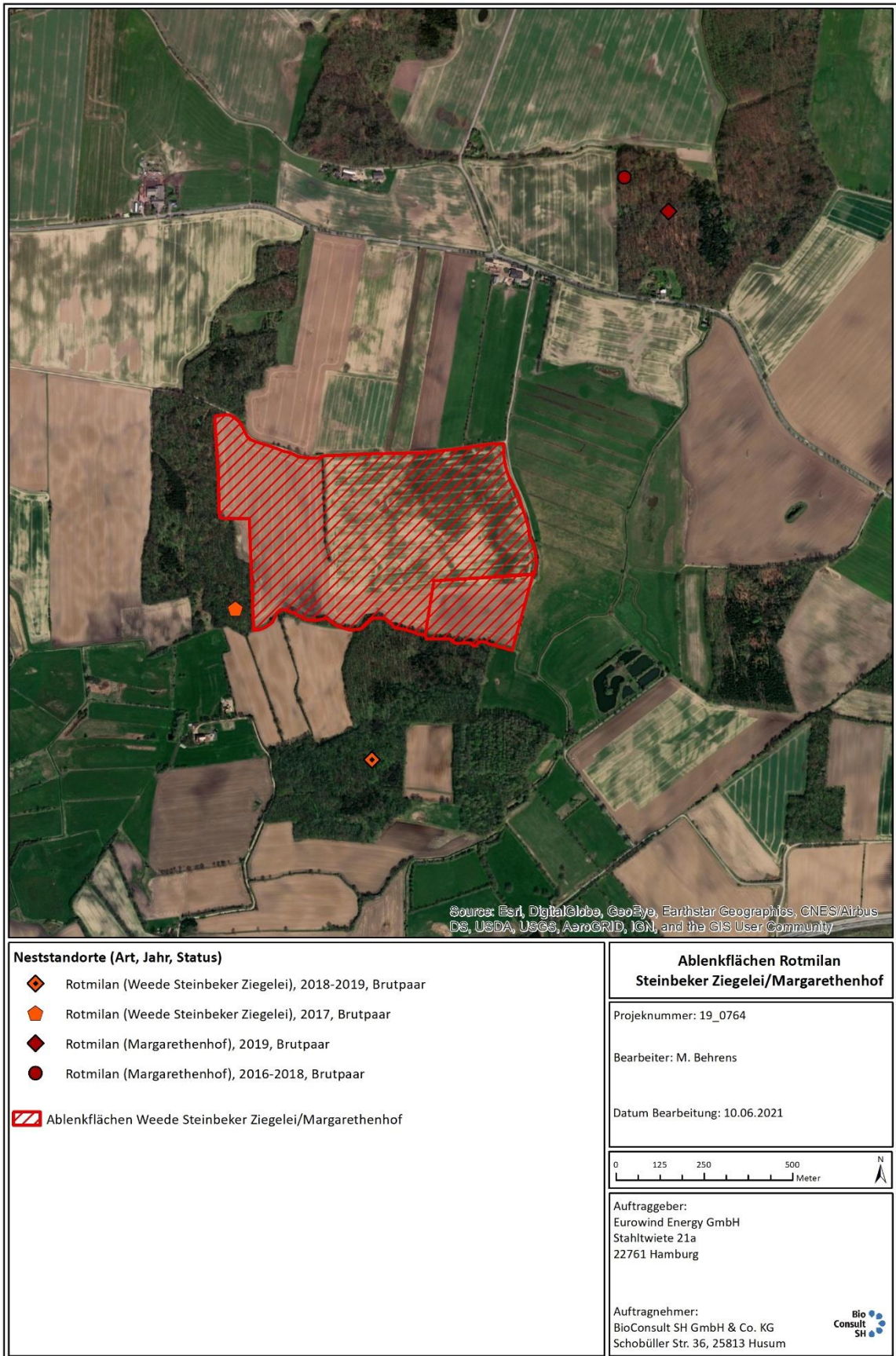


Abb. 2.3 Ablenkflächen im Südosten mit Wirkung auf die Rotmilan-Neststandorte „Weede Steinbeker Ziegelei“ und „Margarethenhof“ – Ausschnitt als Luftbild.

Ablenkfläche Rotmilanbrutplatz „nordwestlich von Schieren“

Die in Abb. 2.4 und Abb. 2.5 in gelb dargestellten Flächen (Flur 5, Flurstück 25/1 und Flurstück 26/3) verfügen über eine Gesamtgröße von ca. 13,6 ha. Von diesen Flächen werden jährlich 3 ha mit Klee-gras bestellt. Damit das Ackerrecht nicht verloren geht, wird die mit Klee-gras bewirtschaftete Teil-fläche alle 4 bis 5 Jahre innerhalb der genannten Flurstücke gewechselt. Die jeweils als Ablenkfläche genutzte Teilfläche wird entsprechend der folgenden Vorgaben bewirtschaftet.

- | | |
|--|---------|
| • Gesamtfläche Acker | 3 ha |
| • Teilfläche pro Mahd | 0,5 ha |
| • Mahdintervall für Teilflächen | 5 Tage |
| • Mahdintervall für die Gesamtfläche (nach der sich die Mahd auf der gleichen Fläche wiederholt) | 30 Tage |

Somit stehen alle fünf Tage je Teilfläche ca. 0,5 ha mit einer hohen Attraktionswirkung zur Verfü-gung; der Mahd-Zyklus beginnt alle 30 Tage neu, was bei gutem Aufwuchs machbar ist; geben die Aufwuchsbedingungen den vorgeschlagenen Mahd-Zyklus nicht her, kann dieser an die aktuellen Aufwuchsbedingungen angepasst werden.

Durch die Ausgestaltung der Ablenkflächen als Klee-grasfläche mit Staffelmahd kann eine hohe Wirksamkeit prognostiziert werden, welche auch auf die Größe der zur Verfügung stehenden Flä-chen zurückzuführen sein wird. Diese Maßnahme entfaltet somit eine Wirksamkeit / Anlockung in der Region westlich und südwestliche der WEA-Planungen.

Darüber hinaus sollen Saum- oder Blühstreifen so angelegt werden, dass Rückzugsorte bzw. Über-gänge zwischen den Strukturen gewährleistet sind (s. Kap. 2.1.3).

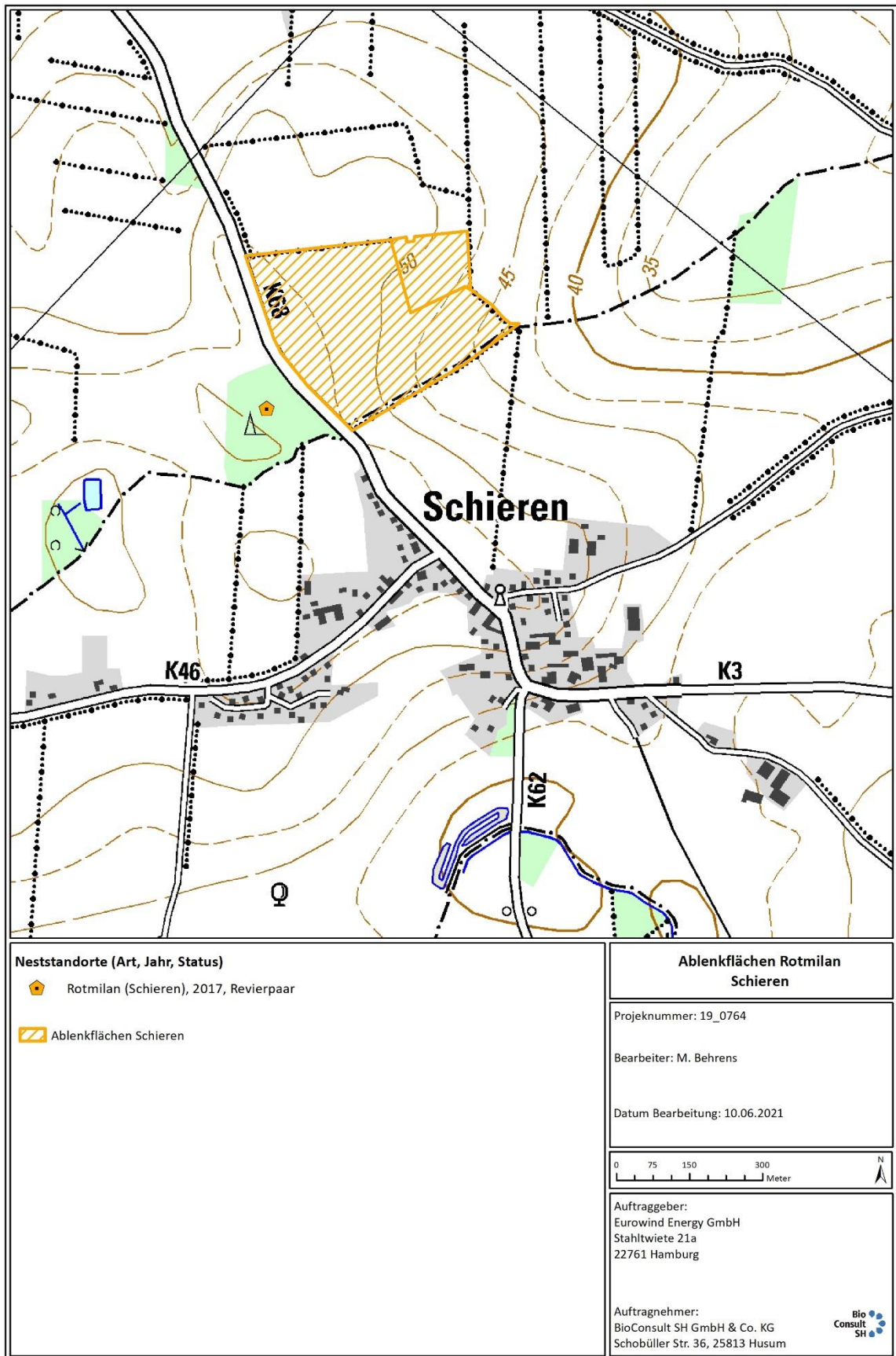


Abb. 2.4 Ablenkflächen im Nordwesten mit Wirkung auf den Rotmilan-Neststandort „nördlich von Schieren“

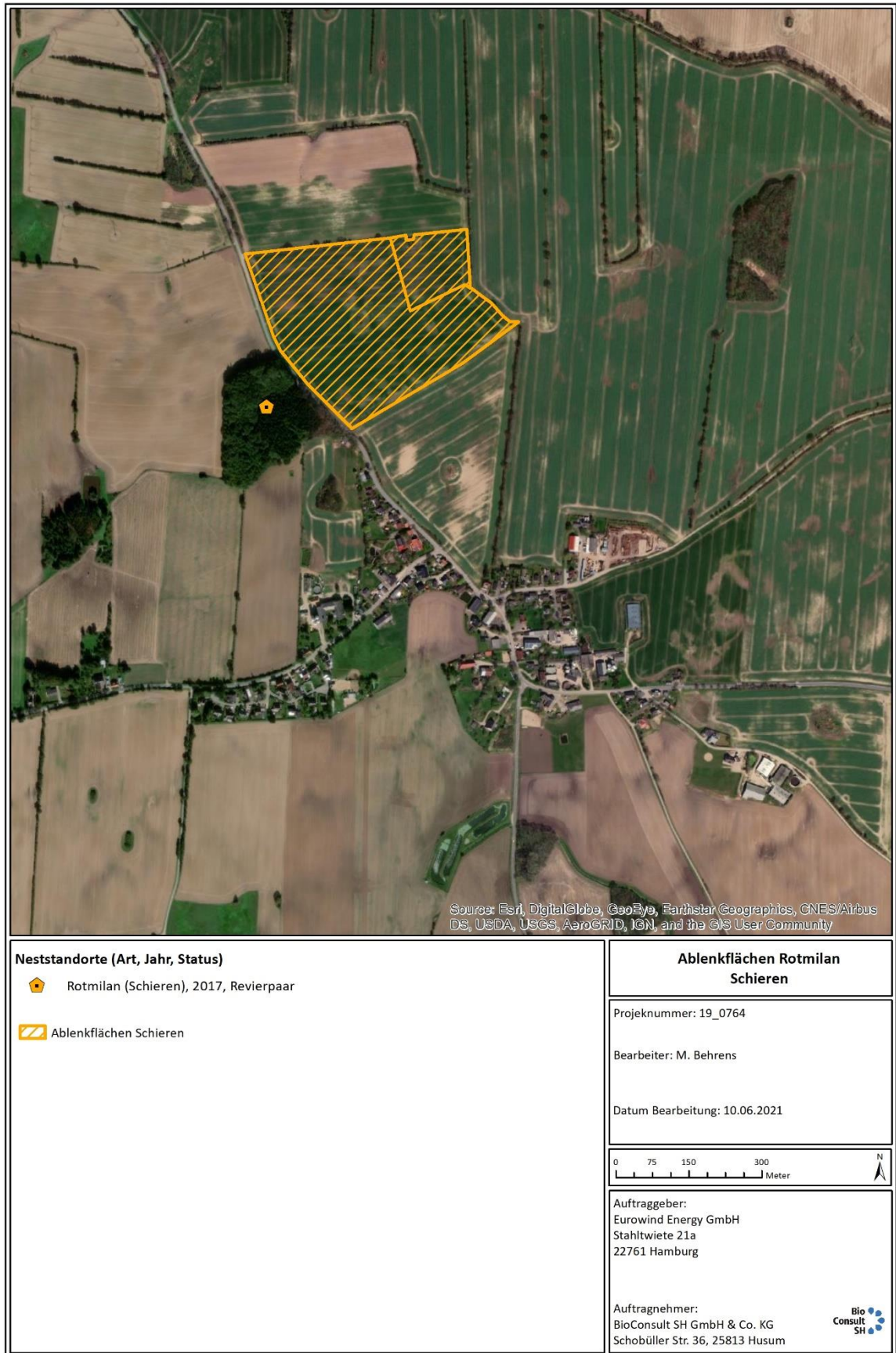


Abb. 2.5 Ablenflächen im Nordwesten mit Wirkung auf den Rotmilan-Neststandort „nördlich von Schieren“ – Ausschnitt als Luftbild.

Grünlandflächen: Extensives Grünland

Eine weitere Option ist die extensive Grünlandnutzung, vornehmlich mit Beweidung; es ist eine „Aufwertung“ ausgewählter Grünlandflächen vorzunehmen, und eine extensive Beweidung vom 01. Mai bis zum 30. September.

Anmerkung: Aufgrund des Rotmilan-Nestes im Beeinträchtigungsbereich und der Höhe der Flugaktivität ist diese Maßnahme aufgrund der anzunehmenden geringen zusätzlichen Attraktion nicht geeignet.

Multifunktionale Flächen: Kombination von artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme und Kompensationsfläche im Rahmen der Eingriffsregelung

Es besteht gemäß (MELUND & LLUR 2017) die Möglichkeit, die Ablenkflächen mit der Kompensationsfläche in einer Fläche zu kombinieren. Diese Möglichkeit erfordert allerdings Kompromisse bei Düngung und Bewirtschaftung, welche mit der angepassten, oben beschriebenen Bewirtschaftung nicht zusammen passen und so die eigentliche Ablenkungswirkung vermindern.

Anmerkung: Aufgrund des Rotmilan-Nestes im Beeinträchtigungsbereich und der Höhe der Flugaktivität ist eine Nutzung als multifunktionale Fläche aufgrund der anzunehmenden geringen zusätzlichen Attraktion nicht geeignet.

2.1.3 Anlage von Saumstrukturen / Blühstreifen

Das Ziel dieser Maßnahme besteht vor allem darin, Ressourcen-Flächen für eine Wiederbesiedlung von gemähten Ablenkflächen zur Verfügung zu stellen, und dient somit der Förderung der lokalen Kleintierpopulationen als Nahrungsgrundlage für den Rotmilan. Saumstrukturen werden nach KIFL (2014) von Kleinnagern sehr rasch besiedelt und erhöhen die Verfügbarkeit von geeigneten Beutetieren in den angrenzenden Offenflächen sowie auch die Wiederbesiedlung derselben. Zudem werden die Säume mit der Zeit struktureicher, sodass sich positive Effekte auch für weitere Arten einstellen (www.rotmilan.org).

Die anzulegenden Blühstreifen sollten etwa 5-10% der Ablenkflächen entsprechen und können Analog zu der wechselnden Lage der Klee grasflächen (s. Kap. 2.1.2) alle 4-5 Jahre an anderer Stelle innerhalb der genannten Flurstücke angelegt werden, damit das Ackerrecht nicht verloren geht. Diese Saumstrukturen / Blühstreifen sollten in vorliegendem Fall eine Breite von mind. 5 m haben und einen weichen Übergang zum Wald oder zu den Knickstrukturen bilden.

Saumstrukturen / Blühstreifen werden, im Gegensatz zu den Ablenkflächen, während der Anwesenheit der Rotmilane (April bis September) nicht gemäht (vertraglich per Pachtvertrag gesicherte Nutzung).

2.1.4 Pflege des unmittelbaren Umgebungsbereichs der WEA / Vermeidung von Anlockstrukturen innerhalb des Windparks

Im unmittelbaren Umgebungsbereich der einzelnen WEA kommt es häufig zu unregelmäßigem Aufwuchs von Vegetation (Ruderalvegetation), welche dann ggf. auch gemäht werden; somit entstehen Strukturen, welche innerhalb der intensiv genutzten Agrarlandschaft vom Rotmilan (und

anderen Greifvögeln) gezielt zur Nahrungssuche aufgesucht werden (MAMMEN et al. 2014). Diese Attraktion ist zu verhindern.

Es sind gemäß MELUND & LLUR (2017) folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Im Mastfußbereich ist eine Ruderalbrache (nach Standardliste der Biotoptypen S-H) aufwachsen zu lassen.
- Eine Mahd ist höchstens einmal im Jahr durchzuführen, um Gehölzaufwuchs zu vermeiden. Die Mahd hat zwischen dem 01.09. und dem 28./29.02. des Folgejahres zu erfolgen.
- Jegliche Aufschüttungen im Mastfußbereich, den Zuwegungen oder auf Kranstellflächen, insbesondere die Zwischenlagerung von Stallung, zu vermeiden.
- Die Flächensicherung sowie die Umsetzung der Maßnahmen und damit die Funktionstüchtigkeit des Ablenkungskonzeptes werden nach der Vorgabe in der Genehmigungsaufgabe spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme der geplanten WEA nachgewiesen.

2.1.5 Betriebsregulierung in Abhängigkeit von landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen

Die Formulierung und Darstellung dieser Auflagen folgen den Hinweisen zur Integration artenschutzrechtlicher Vorgaben in Windkraftgenehmigungen (MELUND & LLUR 2017): *„Als geeignete Vermeidungsmaßnahme, um den Eintritt des Tötungsverbots gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, ist die Abschaltung der WEA bei Mahd-/Ernteereignissen allgemein anerkannt und wird bundesweit angewendet.“*

Sofern auf den umliegenden Flurstücken der jeweiligen WEA-Standorte (Abb. 2.6) geerntet oder gemäht wird, sind die in (Tab. 2.1) aufgeführten WEA, abhängig vom zu bearbeitenden Flurstück, abzuschalten.

„Zur Ermittlung, welche Flächen eine Abschaltung auslösen, wird um jede WEA ein 500 m breiter Radius gelegt. Flächen, die vollumfänglich oder mit wesentlichen Flächenanteilen in diesem Radius liegen, lösen eine Abschaltung aus.“

In den Antragsunterlagen sind die konkreten Maßnahmen zeitlich und räumlich festzulegen, die dann als „Inhaltsbestimmung“ in die Genehmigung aufgenommen werden.

Inhaltsbestimmung (MELUND & LLUR 2017):

„Die geplanten WEA sind bei Mahd-/Ernteereignissen im Zeitraum vom 01. Mai bis 31. August nach den folgenden Vorgaben abzuschalten.

Ackerflächen: Die geplanten WEA sind ab Erntebeginn und an den 4 folgenden Tagen von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang abzuschalten.

Grünlandflächen und Ackergrasnutzung: Die geplanten WEA sind ab Mahdbeginn und an den 3 folgenden Tagen von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang abzuschalten.

Die WEA [xy] ist bei Mahd/Ernte auf den Flurstücken [xy; (hier Liste und Karte mit konkreter Flächenbenennung (Gemeinde: Name, Gemarkung: Name, Flur: Nummer, Flurstück: Nummer))] abzuschalten.“ (s. dazu Abb. 2.6 und Tab. 2.1)

Auflage: Sicherung der Maßnahme durch Vertragsvorlage

„Zur Sicherung des Abschaltmanagements wird der zuständigen UNB 4 Wochen vor Inbetriebnahme ein rechtskräftiger Vertrag zwischen dem einzusetzenden Parkbetreuer und dem Betreiber der WEA bzw. zwischen Betreiber und den Flächenbewirtschaftern der abschaltauslösenden Flurstücke (Liste und Karte mit konkreter Flächenbenennung) vorgelegt. In dem Vertrag verpflichtet sich der Parkbetreuer/Flächenbewirtschafter im Falle eines anstehenden Ernte- oder Mahdereignisses auf den abschaltauslösenden Flurstücken der betroffenen Flächen zur rechtzeitigen Meldung an den Betreiber der WEA, so dass eine Abschaltung entsprechend des Abschaltmanagements erfolgen kann“.

Auflage: Einhaltung des Vertrages

„Jede Meldung über ein Mahd- und Ernteereignis ist vom Betreiber zu dokumentieren und unverzüglich (spätestens 24 Stunden) an die UNB und die Genehmigungsbehörde zur Zustimmung weiterzugeben. Jede Änderung hinsichtlich des Vertrages oder hinsichtlich des Abschaltmanagements sind mit der Genehmigungsbehörde und der UNB abzustimmen“

Begründung: Sicherung der Maßnahme durch Vertragsvorlage (MELUND & LLUR 2017)

„Für eine bestimmungsgemäße Umsetzung des Abschaltmanagements ist es nötig, dass der Betreiber der WEA über anstehende Mahd- und Ernteereignisse in Kenntnis gesetzt wird, damit eine rechtzeitige Abschaltung der betreffenden WEA erfolgen kann. Die vertragliche Einbindung von Parkbetreuern oder Flächenbewirtschaftern, denen die Verantwortung zur Meldung des Mahd- und Ernteereignisses übertragen wird, kann hinreichend sicherstellen, dass das Abschaltmanagement bestimmungsgemäß umgesetzt werden kann.

Als unterstützende Maßnahme zu den Abschaltvorgaben sollten Ablenkflächen, konfliktfreie Bereiche außerhalb des Windparks als Artenschutzmaßnahme hinzugezogen werden (s. oben)“.

Tab. 2.1 Abzuschaltende WEA bei Mahd- bzw. Erntereignissen auf folgenden den Flurstücken

Gemarkung-Nr.	Gemarkung-Bez.	Flur	Flurstück	WEA
9128	Weede	6	14	1
9128	Weede	6	16	1
9096	Schieren	1	24/2	1
9096	Schieren	1	24/3	1
9096	Schieren	1	15/2	1
9096	Schieren	1	13/1	1
9096	Schieren	1	9/2	1
9128	Weede	6	15	1 und 2
9128	Weede	6	18	1 und 2
9128	Weede	6	21	1, 2, 3 und 4
9128	Weede	1	24	1, 2, 3 und 4
9128	Weede	6	22	1, 2 und 4
9128	Weede	1	23	2, 3 und 4
9128	Weede	1	21	2, 3 und 4
9128	Weede	2	2	2, 3 und 4
9128	Weede	1	4	3
9096	Schieren	6	17/3	3
9128	Weede	1	6/2	3
9128	Weede	2	3	3 und 4
9128	Weede	2	29	4
9128	Weede	2	4/1	4
9128	Weede	2	6	4
9128	Weede	2	7	4
9128	Weede	2	12	4

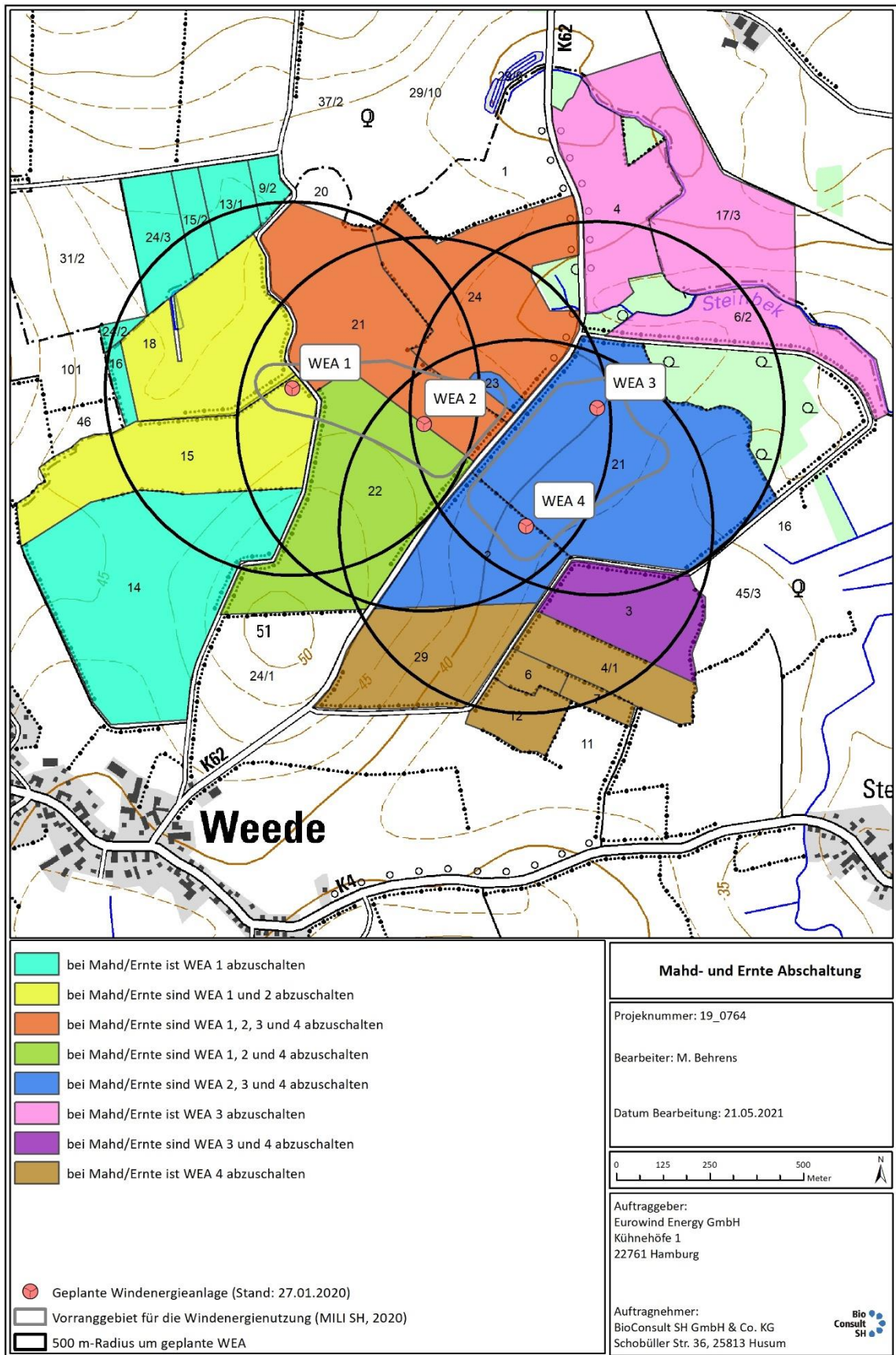


Abb. 2.6 Vorranggebiet für die Windenergienutzung Nr. PR3_SEG_029 gemäß MILI SH (2020) mit der aktuellen WEA-Planung (Stand 02.07.2020), einem 500 m Radius um jede WEA sowie den jeweils zum 500 m Radius zugehörigen Flurstücken

2.1.6 Dokumentation

Es ist zur Betriebsregulierung eine Dokumentation der Abschaltzeiten gemäß Betriebsprotokoll erforderlich. Darüber hinaus sind folgende Dokumentationen zu erstellen (MELUND & LLUR 2017):

- Einmalige Berichte über Herrichtung der Ablenkflächen
- Jährliche Berichte über Bewirtschaftung / Pflege von Ablenkflächen gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

3 FAZIT

Hiermit wird ein Maßnahmenpaket vorgeschlagen, welches zum Ziel hat, das Kollisions- und damit das Tötungsrisiko für Rotmilane - nach Umsetzung des Windenergie-Vorhabens – zu verringern. Aufgrund der regelmäßigen und hohen Flugaktivitäten/-intensitäten in den Risikobereichen der zu errichtenden WEA werden die Ablenkflächen mit einer Klee gras-Acker-Nutzung vorgesehen, für welche eine hohe Wirksamkeit angenommen wird.

4 LITERATUR

- BIOCONSULT SH (2021): Windenergievorhaben Weede-Schieren, Vorranggebiet PR3_SEG_029, Kreis Segeberg, Ornithologisches Fachgutachten.
- KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (Hrsg.) - **KIFL** (2014): Grundsätzliche Eignung von Maßnahmentypen zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen windkraftsensibler Arten in Vogelschutzgebieten mit Schwerpunkt bei den Arten Rotmilan und Schwarzstorch, (Autor: A. GARNIEL). Kiel (DEU), im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL), S: 30.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (Hrsg.) - **LAG VSW** (2017): Abschaltung von Windenergieanlagen (WEA) zum Schutz von Greifvögeln und Störchen bei bestimmten landwirtschaftlichen Arbeiten. Beschluss vom 1. Januar 2017.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) - **LANU** (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein, (Autor: R. ALBRECHT, W. KNIEF, I. MERTENS, M. GÖTTSCHE & M. GÖTTSCHE). *LANU SH Natur*; 13, Flintbek (DEU), S: 93.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) - **LBV SH** (2020): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, 2. überarbeitete Fassung. Kiel (DEU), S: 79.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (Hrsg.) - **LBV SH & AfPE** (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen, Leitfaden. Kiel (DEU), S: 85.
- MAMMEN, U., NICOLAI, J., BÖHNER, K., MAMMEN, K., WEHMANN, J., FISCHER, S. & DORNBUSCH, G. (2014): Artenhilfsprogramm Rotmilan des Landes Sachsen-Anhalt. *Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt*, Nr. 5, S: 163.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN & LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) - **MELUND & LLUR** (2017): Integration artenschutzrechtlicher Vorgaben in Windkraftgenehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Kiel (DEU), Stand: 22.08.2017, S: 29.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN & LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) - **MELUR & LLUR** (2016): Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Potenziellen Beeinträchtigungsbereiches und des Prüfbereiches bei einigen sensiblen Großvogelarten - Empfehlungen für artenschutzfachliche Beiträge im Rahmen der Errichtung von WEA. Kiel (DEU), Stand: Oktober 2016, S: 38.
- MINISTERIUMS FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN - **MELUR SH** (2018): Vertragsnaturschutz Erläuterungen zum Vertragsmuster „Ackerlebensräume“. Flintbek (DEU), S: 4.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME UND INTEGRATION LANDESPLANUNGSBEHÖRDE (Hrsg.) - **MILI SH** (2020): Gesamtträumliches Plankonzept zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 (Kapitel 3.5.2) sowie zur Teilaufstellung der Regionalpläne für den Planungsraum I (Kapitel 5.8), den Planungsraum II (Kapitel 5.7) und den Planungsraum III (Kapitel 5.7) in Schleswig-Holstein (Sachthema Windenergie an Land), 29. Dezember 2020. Kiel (DEU), S: 160.

A ANHANG

A.1 Auflagen basierend auf MELUND & LLUR 2017

„Da für jede WEA eine eigenständige BlmSchG-Genehmigung erteilt wird, sind die Ablenkflächen anteilig den einzelnen WEA zuzuordnen. Durch diese Aufteilung kann gewährleistet werden, dass auch im Falle von Betreiber- bzw. Eigentümerwechseln die Verpflichtungen des jeweils Verantwortlichen feststehen.

Auf einer Fläche von 2 ha pro WEA sollte die Entwicklung von extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen umgesetzt werden. Diese werden in der Nähe der aktuellen Brutplätze, aber abseits des geplanten Windparkareals bzw. möglichen Flugkorridoren ausgewählt und dienen somit als Ablenkflächen vom Windpark (möglichst innerhalb der Beeinträchtigungsradien betroffener Nester 1.500 m (Rotmilan), und minimal 500 m Abstand zu WEA-Standorten. Eine Eingrenzung des Suchraumes potenziell geeigneter Ablenkflächen kann über die Radien der Beeinträchtigungsbereiche der aktuellen Neststandorte der beiden Arten erfolgen. Die Ablenkflächen sind über zwei Wege in die Genehmigung aufzunehmen:

- *Sicherung und Herstellung der Ablenkfläche und*
- *Bewirtschaftung der Ablenkfläche (siehe MELUND & LLUR 2017).*

Neben ausschließlich artenschutzrechtlichen Maßnahmen besteht die Möglichkeit multifunktionaler Auflagen, welche die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen mit der Kompensationsfläche im Rahmen der Eingriffsregelung kombinieren. Möglich Nutzungsformen der Ablenkfläche sind extensive Beweidung oder Mahdnutzung. Die Ausrichtung der Intensität der Nutzung orientiert sich am Ziel, kurzrasiges Grünland zu entwickeln und kein überständiges Gras, keine flächigen Brachestadien oder Gehölzaufwuchs entstehen zu lassen. Die einzelfallbezogene Festsetzung der Bewirtschaftung muss je nach Standort und Zielsetzung erfolgen, für den Rotmilan ist eine bevorzugte Nutzungsform das extensive Mahdgrünland oder die Weidenutzung.

Die Flächensicherung sowie die Umsetzung der Maßnahmen und damit die Funktionstüchtigkeit des Ablenkungskonzeptes werden nach der Vorgabe in der Genehmigungsaufgabe spätestens 4 Wochen vor der Inbetriebnahme der geplanten WEA nachgewiesen. Es müssen Auflagen erfüllt werden, es gelten allgemeine Nutzungs- bzw. Pflegeauflagen“:

*Die **extensive Weide- bzw. Mahdnutzung** erfolgt allgemein unter folgenden Auflagen:*

- *die Fläche darf nicht, auch nicht zur Narbenerneuerung, umgebrochen werden,*
- *eine Nachsaat ist nicht zulässig,*
- *keine Wasserstandsabsenkungen,*
- *Düngungen jeglicher Art (auch Festmist, Klärschlamm, Gärreste u. a.) sind nicht zulässig,*
- *keine Pflanzenschutzmittel,*
- *jagdliche Einrichtungen in Form von Kirrungen, Lecksteinen, Kaff, Scheuerpfählen o. a. sind nicht zulässig,*
- *keine Ablagerung von Materialien und Geräten,*
- *keine Einrichtung von Mieten, Fahrsilos und Fütterungseinrichtungen.*

Bei Mahdnutzung:

- *kein Schleppen und kein Walzen oder sonstige Bodenbearbeitung zwischen dem 01.04. und dem 20.06.*
- *es sind 3 Schnitte im Zeitraum vom 01.05. bis 31.08. durchzuführen.*

Bei Beweidung:

- *keine Winterweide, keine Portionsweide,*

Kriterien:

- *Standweide ab 01.05. bis 31.10. (je nach Aufwuchs auch etwas länger, mindestens bis 31.08.),*
- *Beweidung mit 1 bis max. 3 Tieren pro ha (1Tier = 1 Rind oder 1 Pferd oder 3 Mutterschafe),*
- *kein Walzen oder Schleppen (Ausnahmen in Abstimmung mit UNB),*
- *Pflegemahd ab 21.06. zulässig,*
- *keine Zufütterung,*
- *Knicks sind in einem Abstand von 1 m zum Knickfuß einzuzäunen.*

A.2 Vertragsnaturschutzmuster „Ackerlebensräume“ inkl. „Milan-Variante“ (MELUND 2018)

Vertragsnaturschutz

Erläuterungen zum Vertragsmuster „Ackerlebensräume“

des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

Früher waren blütenreiche Feldraine und Brachen typische Elemente der Feldflur. Heute prägen großflächig Raps-, Weizen- und Maiskulturen unsere Agrarlandschaft. Hohe Felderträge und bunte Artenvielfalt müssen jedoch keine Widersprüche sein. Ziel des Vertrages „Ackerlebensräume“ ist es, bei hoher Ertragsleistung zugleich eine lebendige Vielfalt auf Ackerflächen zu bewahren, damit Feldhasen, Rebhühner und Goldammern, Wildbienen und Schmetterlinge einen Lebensraum finden und ökologisch wichtige Lebensräume vernetzt werden können. Für Honigbienen kann nach dem „Trachtloch“, das in der intensiv genutzten Agrarlandschaft nach Ende der Rapsblüte entsteht, ein neues Pollen- und Nektarangebot geschaffen werden. In traditionellen Gänse-Frühjahrsrastgebieten und im Umfeld von Rotmilan-Horsten tragen Klee-/Ackergrasansaat zur Verbesserung des Äsungsangebots (für Gänse) bzw. zur Erhöhung der Kleinsäuger-Vorkommen (als Rotmilan-Nahrung) bei.

Dazu werden mit einer speziellen Saatgutmischung Blühstreifen entlang von Ackerschlägen, auf ganzen Flächen oder zur Aufwertung größerer Ackerflächen auch feldmittig angelegt. Wo eine reichhaltige Ackerbegleitflora vorhanden ist, können Buntbrachen auch ohne Ansaat entwickelt werden. Das Vertragsmuster wird landesweit für Ackerflächen in privatem oder kirchlichem Eigentum angeboten.

<p>Die wichtigsten Auflagen:</p> <p>a) generell</p> <ul style="list-style-type: none"> o Vertragsabschluss nur für mineralisches Ackerland (d. h. keine Moor-/Anmoorflächen); o Verzicht auf Nutzung der Brachflächen als Vorgewende, Lagerplatz, Fahrgasse etc.; o keine Düngung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; keine Wildfütterung. o Begrünung nach Bodenbearbeitung und ggf. Aussaat i. d. R. im Frühjahr. <p>b) Varianten</p> <p>⇒ <u>Selbstbegrünung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> o nur auf Flächen mit bedeutsamer Acker-Begleitflora bzw. Feldvogel-Vorkommen (Prüfung über LGSH); o natürliche Begrünung ohne Ansaat nach Bodenbearbeitung (im 1. Vertragsjahr); danach im 3. u. 4. o. im 3. u. 5. Vertragsjahr erneute Bodenbearbeitung u. Selbstbegrünung; Zeitraum: jeweils 01.02. – 15.05. <p>⇒ <u>gezielte Begrünung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> o landesweit; o Begrünung mit vorgegebener Saatmischung (s. Anlage) nach Bodenbearbeitung (im 1. Vertragsjahr); danach im 3. u. 4. o. im 3. u. 5. Vertragsjahr erneute Bodenbearbeitung u. Ansaat; Zeitraum: jeweils 01.02. – 15.05.; bei ‚Bienenweide‘-Blühmischung auch jährliche Ansaat möglich. o ‚Bienenweide‘: Begrünung mit einjähriger Saatmischung (s. Anlage); i. d. R. jährliche Bodenbearbeitung und Ansaat; ansonsten wie andere Variante; o ‚Gänseweide‘ und ‚Milan-Variante‘: Begrünung mit mehrjähriger Klee-/Ackergras-Mischung (s. Anlage); bei Bedarf erneut Bodenbearbeitung u. Ansaat; Pflegemaßnahmen bzw. Mulchen für kurzrasige Vegetationsverhältnisse. 	<p>c) Mindestgröße u. Lage</p> <ul style="list-style-type: none"> o Mindestfläche je Schlag: 1.000 m²; o Mindestbreite von Brachestreifen: 9 m; o Lage: an Knicks, Gräben, Gewässern, Waldrändern, Wegen; Teilung von Schlägen; ganze Schläge. <p>d) Pflegemaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> o i. d. R. Verzicht auf Pflegemaßnahmen nach Ansaat bzw. Selbstbegrünung; o Pflegeschnitt / Mulchen / Bodenbearbeitung bei Vorkommen ackerbaulich besonders problematischer Pflanzenarten nur im besonderen Einzelfall nach vorheriger LGSH-Zustimmung möglich; o nur bei ‚Gänseweide‘ und ‚Milan-Variante‘: Mulcharbeit bzw. Pflegeschnitt obligatorisch u. a. wg. Kurzrasigkeit. <p>e) Sonstiges</p> <ul style="list-style-type: none"> o nur vorübergehende Aufstellung beweglicher jagdlicher Einrichtungen gestattet; o nur bei ‚Bienenweide‘: Anrechnung als ‚Ökologische Vorrangfläche‘ (ÖVF) und Rotation möglich, sofern vorab vertraglich vereinbart. o nur bei ‚Bienenweide‘: Kooperationsvertrag Landwirt – Imker erforderlich. <p>Ausgleichszahlung:*</p> <p>Das Land zahlt als Ausgleich für die Auflagen</p> <ul style="list-style-type: none"> o „Selbstbegrünung“: 625 €/ha u. Jahr; o „gezielte Begrünung“: 750 €/ha u. Jahr; o bei Anrechnung als ‚ÖVF‘: 368 €/ha u. Jahr. <p>Vertragsdauer:</p> <p>Die Vertragslaufzeit beträgt 5 Jahre. Angestrebt wird eine kontinuierliche Verlängerung der Verträge im Sinne eines nachhaltigen freiwilligen Naturschutzes.</p>
---	---

* incl. ELER-Kofinanzierung (EU-Anteil: 75 %)

Hinweis: Für „Ackerlebensräume“-Vertragsflächen kann keine Ökopremie gezahlt werden. Eine Kombination mit der MSL-Maßnahme „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ ist nicht möglich.

Zusätzlicher Hinweis:

Über die im Einzelnen in den Verträgen für bestimmte Flächen vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen hinaus sind im gesamten Betrieb die Anforderungen des ‚Greenings‘ und der „anderweitigen Verpflichtungen“ (Cross Compliance und Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln) einzuhalten.

Stand April 2019

Anlage: Erläuterungen zu „Ackerlebensräumen“ (hier: *Blühflächen*; a - d)

a) Standard-Ansaatmischung für „gezielte Begrünung“ (max. zwei- bis dreijährig)
(„Allgemeine Variante“)

Kulturpflanzen	%
Buchweizen (<i>Fagopyrum esculentum</i>)	15,0
Hafer (<i>Avena sativa</i>)	20,0
Sommergerste (<i>Hordeum vulgare</i>)	10,0
Öl-, Saatlein (<i>Linum usitatissimum</i>)	10,0
Sonnenblume (<i>Helianthus annuus</i>)	10,0
Dill (<i>Anethum graveolens</i>)	6,0
Fenchel (<i>Foeniculum vulgare</i>)	6,0
Kresse (<i>Lepidium sativum</i>)	6,0
Weißklee (<i>Trifolium repens</i>)	5,0
Rotklee (<i>Trifolium pratense</i>)	5,0
Malve (<i>Malva sylvestris</i>)	5,0
Luzerne (<i>Medicago varia</i>)	2,0
Gesamt	100,0

(Angaben in Gewichtsprozent)

Empfohlene Ansaatstärke: mindestens 1 g/m², mindestens 10 kg/ha

b) besondere Ansaatmischung für Variante „**Bienenweide**“ und „**Bienenweide als Ökologische Vorrangfläche**“ (ein- bis max. zweijährig)

Kulturpflanzen	%
Buchweizen (<i>Fagopyrum esculentum</i>)	34,5
Phacelia (<i>Phacelia tanacetifolia</i>)	14,0
Öl-, Saatlein (<i>Linum usitatissimum</i>)	18,0
Sonnenblume (<i>Helianthus annuus</i>)	11,0
Malve (<i>Malva sylvestris</i>)	3,0
Perserklee (<i>Trifolium resupinatum</i>)	2,5
Alexandrinerklee (<i>Trifolium alexandrinum</i>)	2,5
Dill (<i>Anethum graveolens</i>)	3,0
Serradella (<i>Ornithopus sativus</i>)	2,5
Sommer-, Saatwicke (<i>Vicia sativa</i>)	2,5
Inkarnatklee (<i>Trifolium incarnatum</i>) oder Gelbsenf (<i>Sinapis alba</i>)	3,0
Leindotter (<i>Camelina sativa</i>)	3,0
Ringelblume (<i>Calendula officinalis</i>)	0,5
Gesamt	100,0

(Angaben in Gewichtsprozent)

Empfohlene Ansaatstärke: mindestens 1 g/m², mindestens 10 kg/ha

c) Abweichend von a) und b) können auch verwandt werden:

- **Regio-Saatgutmischungen** von (Wild-)Arten der Acker-Begleitflora; dies bedarf der vorhergehenden Absprache mit der LLUR-Abt. Naturschutz (Kontaktherstellung und Bestätigung über LGSH);
- „**Rebhuhn-Saatgutmischung**“ (ein- bis max. zweijährig), die im Rahmen des LJV-Pilotprojektes „Erprobung von speziellen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Lebensräumen für Rebhühner (*Perdix perdix*)“ erprobt wurde:

REBHUHN / Bodenbrüter -Mischung	
(Regio-Saat; 19 Wild- u. 12 Kulturarten)	% - Anteil
Gemeine Schafgarbe (<i>Achillea millefolium</i>)	1,0
Skabiosen-Flockenblume (<i>Centaurea scabiosa</i>)	1,0
Kornblume (<i>Centaurea cyanus</i>)	3,0
Wilde Möhre (<i>Daucus carota</i>)	0,5
Natternkopf (<i>Echium vulgare</i>)	0,5
Weißes Labkraut (<i>Galium album</i>)	5,0
Gewöhnliches Ferkelkraut (<i>Hypochoeris radicata</i>)	0,4
Wiesen-Margerite (<i>Leucanthemum ircutianum</i>)	5,0
Sumpf-Hornklee (<i>Lotus pedunculatus</i>)	2,0
Kuckucks-Lichtnelke (<i>Lychnis flos-cuculi</i>)	0,5
Hopfenklee (<i>Medicago lupulina</i>)	8,0
Spitz-Wegerich (<i>Plantago lanceolata</i>)	2,0
Kleine Brunelle (<i>Prunella vulgaris</i>)	1,5
Scharfer Hahnenfuß (<i>Ranunculus acris</i>)	0,5
Wiesen-Sauerampfer (<i>Rumex acetosa</i>)	0,5
Taubenkropf-Leimkraut (<i>Silene vulgaris</i>)	2,0
Gras-Sternmiere (<i>Stellaria graminea</i>)	1,0
Wiesen-Bocksbart (<i>Tragopon pratensis</i>)	1,0
Gamander-Ehrenpreis (<i>Veronica chamaedrys</i>)	0,1
Koriander (<i>Coriandrum sativum</i>)	2,0
Gemeiner Lein (<i>Linum usitatissimum</i>)	10,0
Gewöhnlicher Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>)	5,0
Saat-Esparsette (<i>Onobrychis viciifolia</i>)	4,0
Serradella (<i>Ornithopus sativus</i>)	5,0
Petersilie (<i>Petroselinum sativum</i>)	11,0
Bienenfreund (<i>Phacelia tanacetifolia</i>)	3,0
Faden-Klee (<i>Trifolium dubium</i>)	1,0
Wiesen-Klee (<i>Trifolium pratense</i>) MILENA	1,0
Weiß-Klee (<i>Trifolium repens</i>) MERLYN	1,5
Echter Hafer (<i>Avena sativa</i>)	13,0
Futterwicke (<i>Vicia sativa</i>) HANKA	8,0
Gesamt	100,0

(Angaben in Gewichtsprozent)

Empfohlene Ansaatstärke: mindestens 1 g/m², mindestens 10 kg/ha

d) besondere Ansaatmischung für „**Gänseweide-Variante**“ und „**Milan-Variante**“

Kulturpflanzen	Empfohlener Anteil (in %)
<i>Gräser</i> : Deutsches Weidelgras, Wiesen- und/oder Rotschwingel, Wiesensrispe, Wiesenlieschgras	maximal 80 % Gräser
<i>Leguminosen</i> : Rotklee, Weißklee, Schwedenklee und/oder Luzerne	mindestens 20 % Leguminosen
Gesamt	100,0 %

(Angaben in Gewichtsprozent)

Empfohlene Ansaatstärke: mindestens 10 kg/ha